

# MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



## Factsheet zur Stellungnahme

### Flüchtende Menschen mit Behinderungen

#### Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-BRK

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „**Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ (UN-BRK). Er gibt in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend der Umsetzung der UN-BRK ab.

Das Thema „**Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen**“ wurde vom Unabhängigen Monitoringausschuss in mehreren Stellungnahmen und Begutachtungen behandelt. Bereits 2022 wurde mit der thematischen Stellungnahme „Inklusion und Barrierefreiheit in der humanitären Hilfe“ die Situation von Menschen mit Behinderungen in akuten Krisen bearbeitet und die Umsetzung der UN-BRK geprüft. Daran anknüpfend behandelt die diesem Factsheet zugrunde liegende Stellungnahme „Flüchtende Menschen mit Behinderungen“ (veröffentlicht im November 2024) die Situation von Menschen mit Behinderungen auf der Flucht aus Krisen- und Konfliktgebieten. Der Unabhängige Monitoringausschuss zeigt darin Barrieren für flüchtende Menschen mit Behinderungen auf, analysiert internationale Rechtsgrundlagen im Kontext von Flucht und beschreibt die sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe.

## Menschen mit Behinderungen auf der Flucht

**Flucht** ist ein andauerndes Phänomen. Aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels, der gewalttätigen Konflikte und der Krisenherde weltweit werden auch in Zukunft immer mehr Menschen gezwungen werden, ihre Heimat zu verlassen. Die schwierige Situation der Flucht wird oft für flüchtende Menschen mit Behinderungen nochmal verstärkt, weil sie zusätzliche Barrieren zu überwinden haben.

Flüchtende Menschen mit Behinderungen sind überproportional von Gefahrensituationen betroffen, wobei es kaum Daten zu ihrer Situation gibt. Aufgrund dessen ist unklar, ob und wie Menschen mit Behinderungen fliehen können und welche **Barrieren** sie konkret überwinden müssen. Gesichert ist, dass Menschen mit Behinderungen oft keinen Zugang zu barrierefreien Informationen zu Fluchtrouten, Gefahrensituationen oder möglichen Hilfsmaßnahmen erhalten. Es fällt ihnen schwerer, überhaupt die Flucht zu ergreifen, weil sie finanzielle Barrieren überwinden müssen oder auch von der Unterstützung anderer Personen abhängig sind. Daher laufen sie vermehrt Gefahr im Krisengebiet ohne funktionierendes Unterstützungssystem zurückgelassen zu werden.

Gelingt ihnen doch die Flucht haben sie vermehrt mit Diskriminierung und Barrieren zu kämpfen, wie etwa dem Fehlen von barrierefreien Transport oder nicht nutzbaren Hygieneeinrichtungen in Auffanglagern. Der Schutz von Menschen mit Behinderungen während der Flucht ist auch deswegen nicht gesichert, weil Abklärungen unterbleiben und Menschen mit Behinderungen als solche nicht erkannt werden.

Um den Schutz von Menschen mit Behinderungen auf der Flucht zu gewährleisten, wurden internationale **Menschenrechtsabkommen** geschaffen. Ein wesentliches Abkommen ist die UN-BRK, die die Durchsetzung von Menschenrechten für Menschen mit Behinderungen garantiert. Darunter fallen nach Art. 11 und 18 UN-BRK die Gewährleistung der Sicherheit in Krisensituationen und das Recht auf Migration. Die anderen menschenrechtlichen Grundlagen, wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Europäische Menschenrechtskonvention, sichern fundamentale Rechte, wie das Recht auf

Leben oder das Folterverbot. Auf internationaler Ebene ist die Genfer Flüchtlingskonvention insbesondere einschlägig, die den Flüchtlingsbegriff definiert und bestimmte Rechte daran knüpft.

Auf **europäischer Ebene** soll das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) ein gemeinschaftliches Vorgehen der EU-Staaten in Bezug auf Flucht und (erzwungene) Migration gewährleisten. Zuletzt wurde diese mit dem Migrations- und Asylpaket, das 2024 beschlossen wurde und ab 2026 größtenteils zur Anwendung kommt, weiterentwickelt. Das Asylsystem der EU wurde damit zum Teil stark verändert.

## **Handlungsbedarf**

Es gibt in den menschenrechtlichen und den Regelungen der EU immer wieder Anknüpfungspunkte für die Situation von flüchtenden **Menschen mit Behinderungen**. So werden besondere Verfahrensgarantien teilweise anerkannt oder „besondere Bedürfnisse“ erhoben. Jedoch werden Menschen mit Behinderungen nicht konsequent bei den einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Flucht mitbedacht. Zum Teil liegt den Grundlagen eine eingeschränkte Vorstellung eines flüchtenden Menschen zu Grunde, weil vielfach von dem Bild eines jungen Mannes ohne Behinderungen ausgegangen wird, der allein reist. Werden Menschen mit Behinderungen in den Rechtsgrundlagen angesprochen, passiert dies, indem sie in die Auflistung anderer „Erschwernisse“ aufgenommen werden und dadurch als vulnerabel gelten. Dies hat zum Teil zur Folge, dass anhand des medizinischen Modells der Behinderung Menschen gegeneinander ausgespielt werden, wer am ehesten Schutz verdient. Somit kommt es zu einer „Hierarchie durch Elend“. Dies ist kein inklusiver und menschenrechtlicher Zugang zu Schutz.

Allgemein ist die Beachtung der Inklusion, des Diskriminierungsschutzes und der Barrierefreiheit im Bereich der Flucht unzureichend. Angefangen bei der Sichtbarkeit und dem grundlegenden Verständnis von flüchtenden Menschen mit Behinderungen, bis hin zu speziellen Vorkehrungen, damit Menschen mit Behinderungen nicht von Garantien, Schutz oder Hilfe ausgeschlossen werden, gibt es **Handlungsbedarf**.

Für einen inklusiven Schutz im Bereich der Flucht braucht es die gesicherte Umsetzung

der UN-BRK, ein systematisches Umdenken und eine dauernde und tiefgreifende Auseinandersetzung mit Inklusion, Barrierefreiheit und Diskriminierungsschutz sowie eine stetige Entwicklung von Maßnahmen und Herangehensweisen unter Einbezug von Expert\*innen in eigener Sache. Vorbehaltlich der Ergebnisse dieser Zusammenarbeit braucht es jedenfalls folgende Punkte:

- Andauernde und systematische Auseinandersetzung mit Menschen mit Behinderungen und ihren Rechten
- Systematisches Sammeln von Daten über flüchtende Menschen mit Behinderungen nach dem sozialen Modell
- Bewusstseinsbildung, insbesondere durch Schulungen für beteiligte Personen und Organisationen
- Überarbeitungen der Rechtsgrundlagen im Sinne der UN-BRK
- Gesicherter Diskriminierungsschutz und barrierefreie Hilfsangebote
- Partizipativ erarbeitete (Präventions-) Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen auf der Flucht